

Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 42/1999
vom 26. März 1999

über die Änderung des Anhangs XVIII (Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Arbeitsrecht sowie Gleichbehandlung von Männern und Frauen) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XVIII des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 104/98 vom 30. Oktober 1998¹ geändert.

Die Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub² und die Richtlinie 97/75/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zur Änderung und Ausdehnung der Richtlinie 96/34/EG zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub auf das Vereinigte Königreich³ sind in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

¹ ABl. L ...

² ABl. L 145 vom 19.6.1996, S. 4.

³ ABl. L 10 vom 16.1.1998, S. 24.

Artikel 1

In Anhang XVIII des Abkommens wird nach Nummer 31 (Richtlinie 97/81/EG des Rates) folgende Nummer eingefügt:

„32. **396 L 0034:** Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub (ABl. L 145 vom 19.6.1996, S. 4), geändert durch:

- **397 L 0075:** Richtlinie 97/75/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 (ABl. L 10 vom 16.1.1998, S. 24).

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:

Für die EFTA-Staaten wird in Paragraph 4 Nummer 6 des Anhangs der Richtlinie "Kommission" durch "EFTA-Überwachungsbehörde" und die Angabe "des Europäischen Gerichtshofs" durch die Angabe "des EFTA-Gerichtshofs" ersetzt.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinien 96/34/EG und 97/75/EG des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 27. März 1999 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 26. März 1999

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende

.....
F. Barbaso

Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

.....
G. Vik

.....
E. Gerner
